

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	07.09.2017

Prüfung vorrangiger Wohngeldansprüche bei der Gewährung von Sozialhilfe 0486/2017

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 27.04.2017 fragte SE Frau Kleinpaß-Börschel nach, ob die Menschen, die aufgrund von Wohngeldbezug aus dem Leistungsbezug fallen, auf die dann zu zahlenden Rundfunkgebühren hingewiesen werden.

Hierzu teilt die Verwaltung mit:

Die vorrangige Inanspruchnahme von Wohngeld ist dann angezeigt, wenn das zu erwartende Wohngeld den Leistungsanspruch nach dem SGB XII um mindestens 20 Euro übersteigt. Diese Bagatellgrenze wird berücksichtigt, da der Bezug von Wohngeld keine Befreiung von der Beitragspflicht begründet.

Der Rundfunkbeitrag (vormals Rundfunkgebühren) wird aufgrund des sog. Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erhoben. Hiernach ergibt sich für jeden Eigentümer oder Mieter einer Wohnung die grundsätzliche Verpflichtung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags.

Ein expliziter Hinweis auf den zu zahlenden Rundfunkbeitrag erfolgt nicht, da seitens des Sozialamtes bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug SGB XII grundsätzlich keine Beratung zu den sich ggf. ergebenden allgemeinen Rechten und Pflichten, z. B. gegenüber anderen Behörden, erfolgen kann.

gez. Dr. Rau